

Anfängerklausur: Fasching ist nur einmal im Jahr

Wiss. Mitarbeiterin Anna-Sophia Folly, Augsburg*

Es handelt sich um eine im Wintersemester 2022/23 an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg gestellte Abschlussklausur im Strafrecht AT. Insgesamt haben 428 Studierende die Klausur geschrieben. Die Durchschnittsnote lag bei 4,90 Punkten. Die Durchfallquote betrug 47,20 %.

Der Fall behandelt innerhalb des § 212 Abs. 1 StGB schwerpunktmäßig die a.l.i.c. und zeigt hierbei den richtigen Aufbau, welcher den Studierenden oftmals Schwierigkeiten bereitet. Innerhalb der §§ 223, 224 StGB wird Problemen der alternativen Kausalität und der objektiven Zurechnung nachgegangen und im Wege der Gegenständlichkeit des Werkzeugs nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB der Anknüpfungspunkt beleuchtet.

Sachverhalt

F ist ein großer Faschingspartyfan. An diesem Tag wird Fs gute Laune jedoch bereits in der Warteschlange vor dem Einlass zur Veranstaltung getrübt, als er mitbekommt, wie sich R, mit dem F schon lange verfeindet ist, lautstark über dessen Kostüm lustig macht. F reicht es nun endgültig und er beschließt, R noch an diesem Abend umzubringen. An der Bar nimmt er daher mehrere stark alkoholische Getränke zu sich, um sich „Mut anzutrinken“ und R durch den Alkohol komplett enthemmt mit einem spitzen Gegenstand in schuldunfähigem Zustand zu töten. F ist nach mehreren Stunden stark alkoholisiert. Da sieht er, wie R nach draußen zum Rauchen geht und wittert seine Chance. F nimmt heimlich ein Küchenmesser, das hinter der Bar liegt. Dann schwankt F dem R stark torkelnd und lallend hinterher. Draußen angekommen zückt F das Messer und sticht R mit Tötungsabsicht nieder. F flieht zufrieden. R wird kurz darauf von anderen Partygästen gefunden, die einen Rettungswagen rufen. Im Krankenhaus begeht der zuständige Arzt A bei der OP leicht fahrlässig einen Kunstfehler, weshalb R stirbt. Ohne diesen Kunstfehler hätte R überlebt. F wies zur Tatzeit eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 3,5 ‰ auf.

Auf der Party ist auch die nüchterne N. Sie möchte ihrer Bekannten G einmal „so richtig eins auswaschen“, da diese immer damit angibt, in der Faschinggarde zu tanzen. Hierfür hat N ein flüssiges Abführmittel in einem Glasröhrchen besorgt. Das Mittel ist farblos, damit G nicht auf Grund von Verfärbungen im Wasser misstrauisch wird. In einem unbemerkten Augenblick kippt sie das überdosierte Arzneimittel in Gs Wasserflasche. Lebensgefährlich ist eine solche Überdosierung des Mittels nicht, wie N weiß. Nach dem Auftritt mit der Garde trinkt G durstig aus ihrer Flasche. Wenige Minuten später klagt G, wie von N vorhergesehen und beabsichtigt, über nicht abflachende, starke Bauchschmerzen mit übelkeitserregenden Krämpfen, die G nahezu handlungsunfähig machen. Diese Symptome halten bis zum nächsten Tag an. Was N nicht weiß, ist, dass M, ein ebenfalls eifersüchtiger Bekannter der G, exakt das gleiche überdosierte Mittel wenige Sekunden vor N in das Getränk der G gemischt hatte. Jede Dosis hätte schon für sich allein betrachtet bei G starke, langanhaltende Bauchschmerzen verursacht. Die Vermischung der beiden Mittel hatte keinen stärkeren Effekt.

* Die Verf. ist Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht (Prof. Dr. Johannes Kaspar) an der Universität Augsburg.

Aufgabe

Wie haben sich F und N nach dem StGB strafbar gemacht?

Strafbarkeiten gem. den §§ 123, 211, 221, 226 ff., 242 ff., 303, 323c StGB sind nicht zu prüfen.
Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Lösungsvorschlag

A. Strafbarkeit des F gegenüber R	422
I. Strafbarkeit wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB durch den Messerstich	422
1. Tatbestandsmäßigkeit	422
a) Objektiver Tatbestand.....	422
aa) Kausalität	422
bb) Objektive Zurechnung	422
b) Subjektiver Tatbestand	423
2. Rechtswidrigkeit.....	423
3. Schuld	424
a) Schuldunfähigkeit, § 20 StGB.....	424
b) Grundsätze der actio libera in causa	424
4. Ergebnis	425
II. Strafbarkeit wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c. durch das Sich-Betrinken	426
1. Tatbestandsmäßigkeit	426
a) Objektiver Tatbestand.....	426
b) Subjektiver Tatbestand	426
2. Rechtswidrigkeit und Schuld	426
3. Ergebnis	426
III. Strafbarkeit wegen Vollrauschs gem. § 323a StGB	426
IV. Gesamtergebnis und Konkurrenzen	426
B. Strafbarkeit der N gegenüber G	427
I. Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 StGB durch die Gabe des Abführmittels.....	427
1. Tatbestandsmäßigkeit	427
a) Objektiver Tatbestand.....	427
aa) Vorliegen des Grunddelikts, § 223 Abs. 1 StGB	427
(1) Tathandlung/-erfolg.....	427
(2) Kausalität.....	427

(3) Objektive Zurechnung.....	428
bb) Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 StGB	428
(1) § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB.....	428
(2) § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB.....	428
(3) § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB.....	429
(4) § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB.....	430
(5) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.....	430
b) Subjektiver Tatbestand	430
2. Rechtswidrigkeit und Schuld	430
3. Ergebnis	430
II. Konkurrenzen	430

A. Strafbarkeit des F gegenüber R

I. Strafbarkeit wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB durch den Messerstich

F könnte sich wegen Totschlags zu Lasten Rs gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er R mit dem Messer niedergestochen hat.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

R, ein anderer Mensch, ist tot.

aa) Kausalität

Fraglich ist, ob der Stich mit dem Messer kausal für den Erfolgseintritt des Todes des R war. Nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel ist eine Handlung dann kausal für einen Erfolg, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.¹ Hätte F den R nicht mit dem Messer niedergestochen, wäre dieser nicht ins Krankenhaus eingeliefert worden und aufgrund des Kunstfehlers des A während der OP gestorben.

Der Messerstich Fs war kausal für den Tod des R.

bb) Objektive Zurechnung

Möglicherweise kann der Erfolg F nicht objektiv zugerechnet werden. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten tatbestandsmäßigen Erfolg verwirklicht hat.² Durch den Messerstich in das Herz des R hat F eine rechtlich missbilligte Gefahr für Leib und Leben des R geschaffen.

¹ Vgl. RGSt 44, 137 (139).

² Kaspar, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, § 5 Rn. 85.

Folly: Fasching ist nur einmal im Jahr

Fraglich ist jedoch, ob sich diese Gefahr im konkreten Erfolg des Todes des R realisiert hat. R starb nicht direkt durch den Messerstich Fs, sondern im Krankenhaus wegen eines leicht fahrlässigen Kunstfehlers des zuständigen Arztes bei der OP.

Es könnte sich um einen atypischen Kausalverlauf handeln, der die objektive Zurechnung mangels Gefahrverwirklichung entfallen ließe. „Als atypisch ist ein solcher Geschehensverlauf anzusehen, der völlig außerhalb dessen liegt, was nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist.“³ Ein leicht fahrlässiger Kunstfehler eines Arztes während einer OP liegt aber nicht völlig außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung (anders u.U. bei grober Fahrlässigkeit).⁴

Die Handlung des Arztes könnte als ein Dazwischentreten eines Dritten zu werten sein, das bei fehlender Gefahrverwirklichung die objektive Zurechnung entfallen ließe.⁵ Nach einer Ansicht sind Kunstfehler nie dem Ersttäter zurechenbar. Begründet wird dies mit dem Vertrauensgrundsatz; der Ersttäter könne darauf vertrauen, dass sich der Arzt pflichtgemäß verhält.⁶ Vorzugswürdig erscheint jedoch die Ansicht, dass sich bei leichter Fahrlässigkeit immer noch die durch den Ersttäter geschaffene Ausgangsgefahr realisiert.⁷ Dies erscheint auch unter Verneinung des atypischen Kausalverlaufs schlüssig.⁸ Wenn ein leicht fahrlässiger Kunstfehler des Arztes nicht völlig außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegt, kann wegen dieses Aspekts nicht unter dem Gesichtspunkt des Dazwischentretrons Dritter die objektive Zurechnung verneint werden.⁹

Hinweis: Wenn man die objektive Zurechnung verneint, müsste man hier die Prüfung des § 212 Abs. 1 StGB beenden und einen versuchten Totschlag §§ 212 Abs. 1, 12 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Var. 1 StGB prüfen und bejahen. Hierbei müsste dann die Versuchsstrafbarkeit mit der Problematik der a.l.i.c. kombiniert werden.

b) Subjektiver Tatbestand

F hat den Tod des R willentlich und zielgerichtet angestrebt, dolus directus I. Der Vorsatz (§ 15 StGB) lag auch noch „bei Begehung der Tat“ (Koinzidenzprinzip) vor.¹⁰ Dass F zu diesem Zeitpunkt möglicherweise schuldunfähig war, ändert am „natürlichen Vorsatz“ nichts.

2. Rechtswidrigkeit

Grundsätzlich indiziert das Vorliegen des Tatbestands die Rechtswidrigkeit. Allein, dass R sich lautstark über F lustig gemacht hat, rechtfertigt die Tat nicht; fraglich ist schon der „Angriff“, jedenfalls liegt aber keine Gegenwärtigkeit gem. § 32 StGB vor.¹¹ Zudem bestand trotz Feindschaft keine „Dauergefahr“ i.S.d. § 34 StGB.¹²

³ Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 249.

⁴ Vgl. Krey/Esser, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 341.

⁵ Vgl. Kaspar, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, § 5 Rn. 108 ff.

⁶ Vgl. Kaspar, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, § 5 Rn. 111.

⁷ Vgl. BGH NStZ 2009, 92; OLG Koblenz, Urt. v. 24.4.2008 – 5 U 1236/07 = MedR 2009, 231 (232 f.).

⁸ Vgl. Kaspar, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, § 5 Rn. 119.

⁹ Zum Ausschluss der objektiven Zurechnung Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2023, Kap. 10 Rn. 28.

¹⁰ Vgl. Hilgendorf/Valerius, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2022, § 4 Rn. 68.

¹¹ Vgl. Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 15 Rn. 81.

¹² Vgl. Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 97.

3. Schuld

Fraglich ist, ob F schuldhaft handelte. Dies wäre der Fall, wenn zugunsten des F keine Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe vorliegen würden.

a) Schuldunfähigkeit, § 20 StGB

Möglicherweise war F gem. § 20 StGB schuldunfähig. Hierzu müsse er wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig gewesen sein, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Grundsätzlich kann Alkoholkonsum zu einer seelischen Störung führen. Die Frage der Schuldunfähigkeit ist anhand einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen, in die neben der BAK auch das Tatgeschehen und die individuelle Konstitution des Täters miteinfließen.¹³ Bei F traten alkoholbedingte Ausfallerscheinungen auf; er torkelte, schwankte und lallte. Nach der neueren Rechtsprechung des BGH existieren zwar keine festen Grenzwerte; als Indiz für einen schuldausschließenden Rauschzustand kann aber eine BAK von 3,0 ‰ herangezogen werden.¹⁴ F hatte zum Zeitpunkt der Tat eine BAK von 3,5 ‰. Es ist von einer die Schuld gem. § 20 StGB ausschließenden krankhaften seelischen Störung auszugehen.

b) Grundsätze der *actio libera in causa*

Der Rückgriff auf die Grundsätze der a.l.i.c. könnte zu einem anderen Ergebnis führen. Demnach kommt trotz Schuldunfähigkeit zum Zeitpunkt der Tatbegehung eine Bestrafung in Betracht, wenn sich der Täter vorsätzlich oder fahrlässig in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand eine von seinem von vornherein bestehenden Vorsatz umfasste Tat vornimmt.¹⁵

Ein Defektzustand (§ 20 StGB) liegt vor (siehe oben).

F müsste vorsätzlich bzgl. der Herbeiführung des Defektzustands und hinsichtlich der späteren Tatbegehung gehandelt haben. F wollte sich einerseits „Mut antrinken“ (direkter Vorsatz bzgl. der Herbeiführung des Defektzustands) und andererseits in diesem Defektzustand R töten (direkter Vorsatz bzgl. späterer Tatbegehung).

Dass F den Tatvorsatz zunächst abstrakter gefasst und erst im schuldunfähigen Zustand auf die Tat mit dem Messer im Raucherbereich konkretisiert hat, ist unschädlich. Die Tat muss nicht in allen Details geplant sein.¹⁶ „Doppelvorsatz“ liegt vor.

Darüber, ob und wie über die Grundsätze der a.l.i.c. eine Straffreiheit begründet werden kann, besteht allerdings Uneinigkeit.

Für das Ausnahmehmodell wird vorgetragen, die Anknüpfung an das Verhalten im Rauschzustand sei gewohnheitsrechtlich anerkannt und eine Ausnahme zum Koinzidenzprinzip.¹⁷ Demnach wäre F gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar. Dagegen spricht der explizite Wortlaut des § 20 StGB. Zudem bedeutet eine Anerkennung von Gewohnheitsrecht zu Lasten des Täters ein Verstoß gegen das in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte Gesetzlichkeitsprinzip. Die Tatsache, dass bzgl. der Begründung und der Legi-

¹³ Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 542.

¹⁴ Vgl. BGHSt 57, 247 (249).

¹⁵ Gropp/Sinn, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 6 Rn. 100.

¹⁶ Vgl. BGHSt 2, 14 (17); 17, 259 (261).

¹⁷ Vgl. Hilgendorf/Valerius, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2022, § 6 Rn. 16.

Folly: Fasching ist nur einmal im Jahr

timität der Rechtsfigur der a.l.i.c. in der Literatur ein umfangreicher Dissens besteht, spricht zudem dagegen, von anerkanntem Gewohnheitsrecht auszugehen.¹⁸

Dieser Kritik versucht das Ausdehnungsmodell entgegenzuhalten, dass das Merkmal „Tat“ des § 20 StGB nicht nur Geschehnisse zwischen Versuchsbeginn und Tatvollendung meint, sondern auch auf schuldhaftes Vorverhalten ausgedehnt werden kann.¹⁹ Auch hier wäre F gem. § 212 Abs. 1 StGB durch den Messerstich strafbar. Dagegen spricht, dass das Merkmal „Tat“ in § 20 StGB nicht anders ausgelegt werden kann wie in §§ 16, 17 StGB; zudem ist bei einer Ausdehnung die Bestimmtheit der Norm nach Art. 103 Abs. 2 GG fraglich.²⁰

Die Unvereinbarkeitstheorie lehnt die Rechtsfigur der a.l.i.c. aus den oben dargelegten Gründen gänzlich ab und führt weiterhin an, dass eine Grundlage im Gesetz fehle.²¹ Gegen diese Ansicht spricht, dass eine grundsätzliche Ablehnung der Figur zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann, da dann in vielen Fällen nur eine Strafbarkeit nach § 323a StGB übrig bleibt und dieser Straftatbestand im Gegensatz zu z.B. § 212 Abs. 1 StGB eine niedrigere Strafandrohung vorsieht.²²

Das Tatbestandsmodell knüpft für die Beurteilung der Strafbarkeit nicht an das Verhalten im schuldunfähigen Zustand an, sondern an das schuldhaft begangene Vorverhalten der vorsätzlich herbeigeführten Schuldunfähigkeit bei gleichzeitigem Vorsatz hinsichtlich der Begehung einer Straftat in diesem Zustand. Hier wird nicht der Tatbegriff des § 20 StGB ausgedehnt, sondern eine Ausdehnung der tatbestandsrelevanten Handlungen vorgenommen.²³ Diese Ansicht zieht teilweise einen Vergleich zur Figur der mittelbaren Täterschaft gem. § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB. Hier soll der Versuch auch bereits beim „Losschicken“ des Werkzeugs beginnen. Es wird argumentiert, dass sich der sich-betrinkende Täter selbst als schuldlos handelndes Werkzeug zur Tatbegehung einsetzt und das „Losschicken“ bei der mittelbaren Täterschaft mit der Überschreitung der Grenze der Schuldunfähigkeit vergleichbar ist.²⁴

Durch das Tatbestandsmodell werden sowohl Strafbarkeitslücken als auch ein Verstoß gegen das Koinzidenzprinzip des § 20 StGB vermieden, ihm wird daher hier gefolgt. F war nicht schuldfähig.

Hinweise: Gegen dieses Modell ließe sich anführen, dass das Sich-Betrinken eher eine Vorbereitungshandlung ist. Zudem geht das Modell sehr weit, da zwischen der Herbeiführung des Rauschzustands und der tatsächlichen Tatbegehung viel Zeit vergehen kann und dazwischen mehrere wesentliche Zwischenschritte liegen können.

Es ist genauso vertretbar, der Unvereinbarkeitstheorie zu folgen. Dann muss § 212 Abs. 1 StGB i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c. verneint und § 323a StGB geprüft und bejaht werden.

Es ist möglich das Tatbestandsmodell und die Unvereinbarkeitstheorie erst unter II. im Tatbestand anzusprechen.

4. Ergebnis

F hat sich nicht wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, indem er R mit dem Messer niederstach.

¹⁸ BGHSt 42, 235 (240 f.); *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2023, § 23 Rn. 8 ff., 20.

¹⁹ *Streng*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 20 Rn. 128 ff.

²⁰ Vgl. *Heinrich*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 604.

²¹ *Ambos*, NJW 1997, 2296 (2297 f.); *Bott/Krell*, ZJS 2010, 694 (697,699).

²² *Kaspar*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, § 5 Rn. 374.

²³ *Heinrich*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 602.

²⁴ *Kaspar*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, § 5 Rn. 367.

Folly: Fasching ist nur einmal im Jahr

II. Strafbarkeit wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c. durch das Sich-Betrinken

F könnte sich wegen Totschlags zu Lasten Rs gem. § 212 Abs. 1 StGB i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c. strafbar gemacht haben, indem er sich betrank.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

R, ein anderer Mensch, ist tot. Das Sich-Betrinken kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere. Schon mit dem Betrinken hat F eine rechtlich missbilligte Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des R geschaffen, die sich im konkreten tatbestandlichen Erfolg des Todes des R verwirklicht hat. Die Zurechenbarkeit wird durch den Kunstfehler des Arztes nicht durchbrochen (siehe oben).

b) Subjektiver Tatbestand

Der Doppelvorsatz liegt vor (siehe oben).

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

F handelte zum Zeitpunkt des Sich-Betrinkens rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

F machte sich wegen Totschlags zu Lasten Rs gem. § 212 Abs. 1 StGB i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c. strafbar, indem er sich betrank.

III. Strafbarkeit wegen Vollrauschs gem. § 323a StGB

Ausweislich des Wortlauts scheidet eine Strafbarkeit des F gem. § 323a StGB aus. F ist bereits aus § 212 Abs. 1 StGB i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c. strafbar (siehe oben).

IV. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

F ist gem. § 212 Abs. 1 StGB i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c. strafbar. Nach der Einheitstheorie ist die Körperverletzung gem. §§ 223 ff. StGB (vgl. § 52 StGB) grds. in jeder Tötung als Durchgangsstadium enthalten.²⁵ Die §§ 223 ff. StGB sind subsidiär zu § 212 StGB.

²⁵ Vgl. Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 212 Rn. 7.

Folly: Fasching ist nur einmal im Jahr

B. Strafbarkeit der N gegenüber G

I. Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 StGB durch die Gabe des Abführmittels

N könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung zu Lasten Gs gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 StGB strafbar gemacht haben, indem sie das Abführmittel in die Wasserflasche der G schüttete.

Hinweis: Ebenso ist es möglich, eine Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Var. 2 StGB) zu prüfen, wenn man auf die Handlung der G (Trinken des mit Abführmittel versetzten Wassers) abstellt.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vorliegen des Grunddelikts, § 223 Abs. 1 StGB

(1) Tathandlung/-erfolg

Die heimliche Verabreichung von Abführmittel mit daraus folgenden langanhaltenden, nicht abflachenden und starken Bauchschmerzen mitsamt übelkeitserregenden Krämpfen, die G nahezu handlungsunfähig machen, ist eine üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlempfinden mehr als nur unerheblich²⁶ beeinträchtigt (körperliche Misshandlung).²⁷

Diese Bauchschmerzen sind ein vom Normalzustand abweichender, krankhafter Zustand, der hervorgerufen wurde (Gesundheitsschädigung).²⁸

(2) Kausalität

Das Schütten des Abführmittels in das Wasser der G durch N müsste für den Erfolg der Bauchschmerzen auch kausal geworden sein.

Problematisch erscheint hier, dass bei Hinwegdenken der Gabe des Abführmittels durch N der Erfolg in seiner konkreten Gestalt (starke Bauchschmerzen der G) dennoch eingetreten wäre, da dann allein Ms Dosis gewirkt hätte.

Hier führten mehrere voneinander unabhängig vorgenommene Handlungen gleichzeitig zum Erfolg, wobei jede für sich allein schon zur Herbeiführung des Erfolgs in seiner konkreten Gestalt ausgereicht hätte (alternative Kausalität).²⁹ In solchen Fällen einer Doppelkausalität verfängt die *conditio*-Formel nicht, weshalb die Kausalität verneint und ein Versuch geprüft werden müsste. Da dieses Ergebnis aber als unbefriedigend angesehen wird, wird die Formel wie folgt abgeändert: Von mehreren Handlungen, bei denen jede für sich allein (alternativ), nicht jedoch beide gemeinsam (kumulativ)

²⁶ Zur Bagatellgrenze vgl. *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 223 Rn. 32 ff.

²⁷ Definition vgl. *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 223 Rn. 4.

²⁸ Definition vgl. *Eisele*, *Strafrecht*, Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, Rn. 296.

²⁹ *Kindhäuser/Zimmermann*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 11. Aufl. 2023, § 10 Rn. 31.

Folly: Fasching ist nur einmal im Jahr

hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele, ist jede Handlung kausal.³⁰

(3) Objektive Zurechnung

Andenken könnte man eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung der G durch das Trinken aus der Flasche, die die objektive Zurechnung mangels Gefahrverwirklichung entfallen ließe.³¹ G wusste allerdings nichts von dem Mittel. Es fehlt an dem Aspekt der Eigenverantwortlichkeit.

Dass auch M ein Abführmittel in das Getränk der G schüttete, könnte einen atypischen Kausalverlauf, der die objektive Zurechnung mangels Gefahrverwirklichung entfallen ließe, darstellen.³² Für die Annahme eines atypischen Kausalverlaufs geht es aber rein um die Vorhersehbarkeit des eingetretenen Erfolgs (Bauchschmerzen durch Abführmittelgabe) aus der Sicht der Handelnden N. Dass dieser Erfolg bei einer Überdosis Abführmittel in einem Getränk eintritt, liegt objektiv gesehen nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung eben gerade nicht außerhalb dessen, was erwartbar ist. Die Abführmittelgabe durch M ändert an dem Ergebnis nichts. Die Vermischung der beiden Mittel hatte keinen stärkeren Effekt.

Der Erfolg ist N objektiv zurechenbar.

bb) Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 StGB

(1) § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Das Abführmittel könnte gem. § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB ein Gift oder einen anderen gesundheitsschädlichen Stoff darstellen, den N der G beigebracht haben müsste.

Ein Gift ist jeder anorganische oder organische Stoff, der durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung geeignet ist, die Gesundheit erheblich (str.)³³ zu beschädigen. Grundsätzlich lassen sich überdosierte Arzneimittel unter diese Variante subsumieren; es muss jedoch wegen der erhöhten Strafandrohung eine Erheblichkeitsschwelle überschritten werden.³⁴ Das Abführmittel rief erhebliche Schmerzen bei F hervor. Die Gefahr für eine solche Beschädigung war auch konkret.³⁵ Das Abführmittel ist ein Gift i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB.

Durch das Schütten des Abführmittels in das Wasser der G, die es später trank, konnte das Mittel dem Körper der G beigebracht³⁶ werden.

(2) § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Das Abführmittel ist kein Gegenstand (schon problematisch siehe sogleich), der seiner Natur nach dazu bestimmt ist, auf mechanischem oder chemischen Weg Verletzungen hervorzurufen (vgl. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 StGB).³⁷

³⁰ Heinrich, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 7. Aufl. 2022, Rn. 229.

³¹ Zur eigenverantwortlichen Selbstgefährdung vgl. *Gropp/Sinn*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 5. Aufl. 2020, § 4 Rn. 101 ff.

³² Zum atypischen Kausalverlauf vgl. *Kaspar*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 4. Aufl. 2023, § 5 Rn. 92.

³³ Hierzu *Eisele*, *Strafrecht, Besonderer Teil I*, 6. Aufl. 2021, Rn. 327; *Krey/Hellmann/Heinrich*, *Strafrecht, Besonderer Teil I*, 17. Aufl. 2021, Rn. 268.

³⁴ *Wessels/Hettinger/Engländer*, *Strafrecht, Besonderer Teil 1*, 47. Aufl. 2023, Rn. 222.

³⁵ Zur Forderung einer konkreten Gefahr vgl. *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: *NK-StGB*, Bd. 3, 6 Aufl. 2023, § 224 Rn. 7.

³⁶ Streit über die Bejahung des Merkmals „Beibringen“ besteht lediglich, wenn das Mittel nur äußerlich wirkt, vgl. *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: *NK-StGB*, Bd. 3, 6 Aufl. 2023, § 224 Rn. 10.

³⁷ Vgl. *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2023, § 224 Rn. 4.

Folly: Fasching ist nur einmal im Jahr

Bei dem Abführmittel könnte es sich um ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB handeln. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach Art seiner Beschaffenheit und konkreten Verwendung dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Problematisch erscheint hier schon die Gegenständlichkeit des Abführmittels.³⁸ Fraglich ist, ob eine Flüssigkeit unter § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB subsumiert werden kann. Nach einer Ansicht kann jedes Tatmittel dieses Merkmal erfüllen. Hierbei wird von einem weiten Werkzeugbegriff ausgegangen.³⁹ Nach anderer Ansicht sind Flüssigkeiten mangels Gegenständlichkeit in fester, körperlicher Form keine Werkzeuge i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB. Diese Ansicht entspricht dem Wortlaut der Norm und dem allgemeinen Sprachgebrauch.⁴⁰ Zudem würde bei einer Miteinbeziehung von Stoffen unter diese Norm der Anwendungsbereich des § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB verkürzt. Eine Flüssigkeit ist daher nicht unter diesen Begriff zu subsumieren. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB würde nicht verfangen.

Möglicherweise könnte etwas anderes gelten, wenn man auf das Behältnis, in dem sich das Abführmittel befindet, abstellt. Das Röhrchen ist ein „Gegenstand“ i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB. Die Gefahr ging aber nicht direkt von dem Glasröhrchen aus (vgl. „mittels“⁴¹), sondern von dem Abführmittel darin. Eine weite Auslegung auch auf das Behältnis würde zu Überschneidungen mit § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB führen, weshalb in derart gelagerten Fällen nach h.M. die Nr. 1 als speziellere Regelung heranzuziehen und die Nr. 2 ausgeschlossen ist.⁴²

(3) § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Ein Überfall ist jeder plötzliche, unvorhergesehene Angriff, auf den das Opfer nicht rechtzeitig zu reagieren vermag.⁴³ Unter einem Angriff ist grundsätzlich ein „unmittelbar tätliches Vorgehen gegen das Opfer“ zu verstehen.⁴⁴ N wirkte nicht direkt körperlich, beispielsweise durch Schläge, auf G ein. Jedoch ist auch das heimliche Beibringen eines Mittels – das dann unmittelbar körperlich wirkt – unter dieses Merkmal zu subsumieren.⁴⁵ Ein Angriff liegt mithin vor.

Hinweis: Dieses Merkmal kann mit Begründung verneint werden.

Die Plötzlichkeit dieses Angriffs wird in dem „Eintreten der plötzlichen Wirkung“ gesehen.⁴⁶ G konnte sich zudem auf den plötzlichen, unvorhergesehenen Angriff nicht vorbereiten.

Hinterlistig ist jedes planmäßige, die wahren Absichten verdeckendes Vorgehen. Fraglich ist, ob N durch das beschriebene Vorgehen planmäßig verdeckend vorgegangen ist. Dies wurde beispielsweise bei der verdeckten Gabe von Schlafmittel⁴⁷ und von K.O.-Tropfen in einem Getränk, die das

³⁸ Definition vgl. *Dölling*, in: *Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar*, 5. Aufl. 2022, StGB § 224 Rn. 3.

³⁹ Vgl. *Rengier*, *Strafrecht, Besonderer Teil II*, 24. Aufl. 2023, § 14 Rn. 32.

⁴⁰ *Hardtung*, in: *MüKo-StGB*, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 15.

⁴¹ Zu dieser Problematik beispielsweise *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: *NK-StGB*, Bd. 3, 6 Aufl. 2023, § 224 Rn. 20a f.

⁴² *Eisele*, *Strafrecht, Besonderer Teil I*, 6. Aufl. 2021, Rn. 333; *Stree/Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, § 224 Rn. 6.

⁴³ Definition vgl. *Wessels/Hettinger/Engländer*, *Strafrecht, Besonderer Teil 1*, 47. Aufl. 2023, Rn. 235.

⁴⁴ *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: *NK-StGB*, Bd. 3, 6 Aufl. 2023, § 224 Rn. 22.

⁴⁵ Hierzu im Kontext von Schlaf- und Betäubungsmitteln wie K.O.-Tropfen *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: *NK-StGB*, Bd. 3, 6 Aufl. 2023, § 224 Rn. 22; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, § 224 Rn. 10.

⁴⁶ *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, § 224 Rn. 10.

⁴⁷ BGH NStZ 1992, 490; *Fischer*, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 71. Aufl. 2024, § 224 Rn. 22; *Dölling*, in: *Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar*, 5. Aufl. 2022, StGB § 224 Rn. 4.

Folly: Fasching ist nur einmal im Jahr

Opfer mehrere Stunden bewusstlos machen,⁴⁸ bejaht.⁴⁹ Es kann bei dem Mittel, das von N in einem unbemerkten Augenblick in das Wasser der G geschüttet wurde und das farblos war, eine Parallele gezogen werden.

(4) § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB

Gemeinschaftlich (vgl. § 28 Abs. 2 StGB) bedeutet das bewusste und gewollte Zusammenwirken.⁵⁰ Es wussten weder N noch M, dass die jeweils andere Person auch ein Abführmittel in das Wasser der G getan hatte. Zudem erhöhte das Zusammenwirken die Gefährlichkeit nicht konkret.⁵¹

(5) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Die Verabreichung des Mittels hat das Leben der G weder abstrakt noch konkret gefährdet.⁵²

b) Subjektiver Tatbestand

N wollte (dolus directus I) der G starke Bauchschmerzen bereiten und sie mithin körperlich misshandeln und an der Gesundheit schädigen (§ 223 StGB). N agierte auch absichtlich bzgl. §§ 224 Abs. 1 Nrn. 1 Var. 1, 3 StGB.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

N handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

N machte sich wegen gefährlicher Körperverletzung zu Lasten Gs gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 1 Var. 1, 3 StGB strafbar.

II. Konkurrenzen

§ 224 Abs. 1 Nrn. 1 Var. 1, 3 StGB verdrängt § 223 Abs. 1 StGB im Wege der Spezialität.

⁴⁸ Grünewald, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, § 224 Rn. 26.

⁴⁹ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 224 Rn. 6.

⁵⁰ Dazu Hardtung, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 36 ff.

⁵¹ Zu diesem Erfordernis vgl. Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 14 Rn. 46.

⁵² Zu diesem Streit Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 27; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 238.